

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

05 350

Öffentliche Sekundarschulen

1. Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit 0520 zugeordnet.
2. Siehe Vermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Kapitel 05 075.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	114	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 350.	—	—	—	—

 Erläuterungen

Zu Kapitel 05 350:

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig.

Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem siebten Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Am 15. Oktober 2016 waren 107 (105) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2016 - Schüler -	Haushalt 2017 Voraussicht- licher Stand 15.10.2017 - Schüler -	Haushalt 2018 Voraussicht- licher Stand 15.10.2018 - Schüler -
Sekundarschule	46.787	58.034	62.593

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

1. Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier vereinnahmt werden.
3. Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Kapitels 05 350 gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	166 660 700	155 031 900	+11 628 800	129 860
--------	-----	---	-------------	-------------	-------------	---------

Planstellen

2018	2017	
20	18	Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
82	76	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
20	17	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-
122	111	Stellen
12	23	Bes.Gr. A 14 Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
81	76	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
12	23	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
75	46	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
23	32	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
45	40	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-
431	409	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen- davon 1 (1) Stelle ohne Besoldungsaufwand
679	649	Stellen
232	220	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben:

Für die Bemessung der Lehrerschaft wird von folgenden Parametern ausgegangen:

Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Sekundarschulen erhalten einen Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 4.878 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 300 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf ist im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort ab dem Schuljahr 2018/2019 aus dem Stellenkontingent Inklusion sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2018	Stellen 2017
Sekundarschule	62.593	16,27	16,27	3.847	3.566
Grundstellenzahl	62.593	–	–	3.847	3.566
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:					
a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 58.495 (55.327) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H. -				719	680
b) Ausbau der Leitungszeit				36	22
c) Schulleitungsentlastung Fortbildung				4	–
Stellen für den Unterrichtsbedarf				4.606	4.268
Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendare/Referendarinnen				-30	-30
Stellen für den Unterrichtsbedarf insgesamt				4.576	4.238
Dazu zum Ausgleich					
a) für Lehrer/Lehrerinnen, die als Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (inkl. Praxissemester) tätig sind und deren Besoldungsaufwand bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist (1/2 von 38 (36) Stellen)				19	18
b) für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird				2	2
Stellen an Schulen				4.597	4.258
Sonstige Stellen					
a) für Lehrer/Lehrerinnen, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind				1	1
Stellen insgesamt				4.598	4.259
Es werden ausgebracht:				2018	2017
Planmäßige Beamte/Beamtinnen				4.474	4.150
davon 20 (19) Stellen ohne Besoldungsaufwand					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				124	109
Zusammen				4.598	4.259

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
26	28	Bes.Gr. A 13 Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-				
31	30	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-				
155	40	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-				
1.272	1.209	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-				
50	50	Realschullehrerin, Realschullehrer				
1.534	1.357	Stellen				
1.907	1.813	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- davon 19 (18) Planstellen ohne Besoldungsaufwand				
4.474	4.150	Planstellen				
—		davon Dienstwohnungsinhaber				
		Gliederung nach Laufbahngruppen				
1.033	980	Laufbahngruppe 2.2				
3.441	3.170	Laufbahngruppe 2.1				
—	—	Laufbahngruppe 1.2				
—	—	Laufbahngruppe 1.1				
		Leerstellen				
2018	2017					
1	1	Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -				
1	—	Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-				
7	5	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-				
18	11	Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-				
45	41	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
3	5	Bes.Gr. A 11 Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-				
2	1	Bes.Gr. A 9 Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-				
77	64	Leerstellen				

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	11	–
A 14	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	39	–
A 14	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	31
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	22	–
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	34	–
A 13 EA	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	22
A 13 BA	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	116	–
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 13 BA	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	63	–
A 12	Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiter/Fachleiterinnen an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)	1	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	271	–
A 12	Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leitungszeit aus den Kapiteln 05 310 bis 05 410 für zusätzliche Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten	18	–
A 12	Hebung nach A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	–	63
A 12	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	11
A 12	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	39
A 12	Hebung nach A 13 BA nach der Zahl und Größe der Schulen	–	116
A 12	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	31	–
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach der Zahl und Größe der Schulen	2	–
	Zusammen	608	284

Übersicht über die Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Grund der Ausbringung	Bes. Gr. A 14 (Oberstudienrat / Oberstudienrätin)	Bes.Gr. A 12 (Lehrer / Lehrerin)	2018	2017
Abordnungen an andere Landeseinrichtungen:				
Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	1	–	1	1
Zusammen	1	–	1	1
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	–	19	19	18
Insgesamt	1	19	20	19

Erläuterungen

Leerstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

Bes. Gr.	Beurlaubung wegen					Erläuterungen	Gesamt Gesamt	
	fam. Gründe, Elternzeit § 64 LBG § 7 LRiStaG § 6 MuSchEltZV	(Familien-) Pflegezeit § 67 LBG § 10 LRiStaG	arbeitsmarktpol. Gründe § 70 LBG § 8 LRiStaG	sonstige Gründe			2018	2017
A 15	1	–	–	–	–	- Sekundarschuldirektor/Sekundarschuldirektorin - als Leiter/Leiterin einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	1	1
A 14	–	–	–	–	1	- Oberstudienrätin/Oberstudienrat - (Jahresfreistellung)	1	–
A 13 EA	7	–	–	–	–	- Studienrat/Studienrätin -	7	5
A 13 BA	8	–	–	–	10	- Lehrer/Lehrerin - Sekundarstufe I - (10 Jahresfreistellung)	18	11
A 12	–	–	–	–	10	- Lehrer/Lehrerin - (10 Jahresfreistellung)	10	11
A 12	30	–	–	5	–	- Lehrer/Lehrerin -	35	30
A 11	–	–	–	–	3	- Fachlehrer/Fachlehrerin - (Altersteilzeit-Freistellungsphase)	3	5
A 9 EA	–	–	–	–	2	-Fachlehrer/Fachlehrerin - (1 Altersteilzeit-Freistellungsphase, 1 Jahresfreistellung)	2	1
Gesamt	46	–	5	26			77	64

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Leerstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 14	Jahresfreistellung	1	–
A 13 EA	Elternzeit	2	–
A 13 BA	Jahresfreistellung	5	–
A 13 BA	Elternzeit	3	–
A 13 BA	Altersteilzeit-Freistellungsphase	–	1
A 12	Jahresfreistellung	–	1
A 12	Beurlaubung gem. § 70 LBG	5	–
A 11	Jahresfreistellung	–	2
A 9	Elternzeit	1	–
	Zusammen	17	4

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
427 10	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 01	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	11 728 000	11 718 700	+9 300	47 499
443 01	841	Fürsorgeleistungen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 30.	362 700	375 000	-12 300	—
Sächliche Verwaltungsausgaben						
547 10	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.	—	—	—	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
633 30	111	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindever- bände. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen Ausgaben in Höhe der Einsparungen bei Titel 443 01 geleistet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 428 01:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	124	109	+15
Gesamt	124	109	+15

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Laufbahngruppe 2.1	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	15	-
Zusammen		15	-

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger nach dem LBeamtVG, Entschädigungen an Bedienstete für im Dienst erlittene Sachschäden, sowie für Kosten der Röntgenreihenuntersuchungen und der Schutzimpfungen für Bedienstete.

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 633 30:

Für Erstattungen von Kosten der Schulträger, zu denen das Land aufgrund seiner Fürsorgepflicht nach dem Schwerbehindertengesetz verpflichtet ist (BASS 21-06 Nr. 1 II Ziff. 3.2).

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 kann auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

422 60	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	12 157 400	16 475 600	-4 318 200	-1 224
--------	-----	---	------------	------------	------------	--------

Planstellen

2018	2017	
		Bes.Gr. A 16
1	1	Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern-
		Bes.Gr. A 15
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist-
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule-
7	7	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
10	10	Stellen
		Bes.Gr. A 14
2	2	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-
		Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-
1	1	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
7	7	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
7	7	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
36	41	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
53	58	Stellen
		Bes.Gr. A 13
19	22	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:**Kurzbeschreibung des Schulversuchs "Gemeinschaftsschule":**

Im Rahmen eines Schulversuches konnten Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I. Der Schulversuch endet zum Schuljahr 2019/2020.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschulleitern erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Am 15. Oktober 2016 waren 8 (10) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2016 - Schüler -	Haushalt 2017 Voraussicht- licher Stand 15.10.2017 - Schüler -	Haushalt 2018 Voraussicht- licher Stand 15.10.2018 - Schüler -
Schulversuch Gemeinschaftsschule	4.281	5.892	4.250
Zusammen	4.281	5.892	4.250

Zu Titel 422 60:

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 24,0.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 327 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 21 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf ist im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort ab dem Schuljahr 2018/2019 aus dem Stellenkontingent Inklusion sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2018	Stellen 2017
Schulversuch Gemeinschaftsschule					
Sekundarstufe I	4.070	15,62	15,62	261	369
Sekundarstufe II	180	12,70	12,70	14	10
Grundstellenzahl	4.250	-	-	275	379

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl

a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 4.070 (5.760) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H.	52	74
b) Ausbau der Leitungszeit	2	4
c) Versuchszuschlag	4	5
Stellen für den Unterrichtsbedarf	333	462
Dazu zum Ausgleich für Lehrer/Lehrerinnen, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird	-	1
Stellen insgesamt	333	463

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Bes.Gr. A 13				
	2	2 Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator- Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-				
	14	14 Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-				
	90	137 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-				
	106	153 Stellen				
		Bes.Gr. A 12				
	134	206 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
	323	450 Planstellen				
		davon				
	—	Dienstwohnungsinhaber				
		Gliederung nach Laufbahngruppen				
	83	91 Laufbahngruppe 2.2				
	240	359 Laufbahngruppe 2.1				
	—	— Laufbahngruppe 1.2				
	—	— Laufbahngruppe 1.1				

Erläuterungen

Es werden ausgebracht:	2018	2017
Planmäßige Beamte/Beamtinnen	323	450
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	10	13
Zusammen	333	463

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 14	Herabstufung nach A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	5
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	8
A 13 EA	Herabstufung aus A 14 nach dem Stellenschlüssel	5	–
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach dem Stellenschlüssel	–	47
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	115
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	47	–
A 12	Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde	–	1
A 12	Minderbedarf Versuchszuschlag	–	1
A 12	Verlagerung von Stellen für den Ausbau der Leitungszeit nach Kapitel 05 300 für zusätzliche Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten	–	2
	Zusammen	52	179

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
427 60	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 60	114	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
547 60	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	500 000	500 000	—	431
633 60	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.	1 650 000	1 650 000	—	-23
Summe Titelgruppe 60.			14 307 400	18 625 600	-4 318 200	-816

Erläuterungen

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	10	13	-3
Gesamt	10	13	-3

Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Laufbahngruppe 2.1	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	-	3
Zusammen		-	3

Zu Titel 547 60:

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Zu Titel 633 60:

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppe 61

Modellversuch "PRIMUS"

Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.

422 61	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	8 556 800	7 556 400	+1 000 400	-371
--------	-----	---	-----------	-----------	------------	------

Planstellen

2018	2017	
		Bes.Gr. A 15
2	3	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
1	—	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-
3	3	Stellen
		Bes.Gr. A 14
3	2	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
1	3	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
3	2	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
1	3	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
2	—	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
2	—	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-
5	—	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
17	10	Stellen
		Bes.Gr. A 13
11	13	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
		Bes.Gr. A 13
29	8	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-
2	2	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-
6	8	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-
1	—	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
38	18	Stellen

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:**Kurzbeschreibung des Schulversuchs "PRIMUS":**

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PR**imarstufe **U**nd der **S**ekundarstufe) wird seit 1. August 2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

An 5 Schulen wird der Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule erprobt. Es handelt sich um Schulen eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Am 15. Oktober 2016 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Bildungsgang	Stand	Haushalt 2017	Haushalt 2018
	15.10.2016 -Schüler-	Voraussichtlicher Stand 15.10.2017 -Schüler-	Voraussichtlicher Stand 15.10.2018 -Schüler-
PRIMUS	1.650	2.250	2.540

Zu Titel 422 61:

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.

Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr und ein zusätzliches Fortbildungsbudget i.H.v. 2.500 EUR pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2018/2019 bei 241 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 15 Stellen).

Der sonderpädagogische Mehrbedarf ist im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt. Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den allgemeinen Schulen (ohne berufsbildende Schulen) wird dort seit dem Schuljahr 2018/2019 aus dem Stellenkontingent Inklusion sichergestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte gilt die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation.

Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2018	Stellen 2017
PRIMUS Primarstufe	1.270	19,49	19,49	65	59
PRIMUS Sekundarstufe I	1.270	14,45	14,45	88	76
Grundstellenzahl	2.540	-	-	153	135

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:

a) für Ganztagssschulen Sekundarstufe I 1.570 (1.290) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H. -

b) Versuchszuschlag

				21	17
				3	3
Stellen insgesamt				177	155

Es werden ausgebracht:

	2018	2017
Planmäßige Beamte/Beamtinnen	177	155
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	-	-
Zusammen	177	155

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
		Bes.Gr. A 12				
43	11	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
65	100	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung- Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-				
108	111	Stellen				
177	155	Planstellen				
—		davon Dienstwohnungsinhaber				
		Gliederung nach Laufbahngruppen				
31	26	Laufbahngruppe 2.2				
146	129	Laufbahngruppe 2.1				
—	—	Laufbahngruppe 1.2				
—	—	Laufbahngruppe 1.1				

Erläuterungen

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	2	–
A 15	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 14	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	6	–
A 14	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	4
A 14	Hebung aus A 13 EA nach dem Stellenschlüssel	5	–
A 13 EA	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	5
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	3	–
A 13 BA	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	1	–
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 13 BA	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	21	–
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	19	–
A 12	Hebung nach A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	–	21
A 12	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 12	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	6
A 12	Hebung nach A 13 BA nach der Zahl und Größe der Schulen	–	1
A 12	Herabstufung aus A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	2	–
A 12	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	4	–
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach der Zahl und Größe der Schulen	2	–
A 12	Umwandlung innerhalb A 12	35	35
	Zusammen	100	78

Kapitel 05 350
Öffentliche Sekundarschulen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
427 61	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 61	129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
547 61	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	41
633 61	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61.			8 556 800	7 556 400	+1 000 400	-329
Gesamtausgaben Kapitel 05 350.			201 615 600	193 307 600	+8 308 000	176 213
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350.			500 000	500 000	—	

Erläuterungen

Zu Titel 547 61:

An dieser Stelle werden Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen verausgabt.

Zu Titel 633 61:

Aus diesem Titel werden Mittel für Fortbildungskosten verausgabt.